

Informationsvorlage	Vorlage-Nr:	VO/GV08/2018-2003
Gemeinde Bad Kleinen	Status:	öffentlich
	Aktenzeichen:	
Federführend:	Datum:	28.05.2018
Kämmerei	Einreicher:	Ausschussvorsitzender

Auflagen der Kommunalaufsicht zur Haushaltsgenehmigung 2018		
Beratungsfolge:		
Beratung Ö / N	Datum	Gremium
Ö	14.06.2018	Finanzausschuss Bad Kleinen

Sachverhalt:

Informationen zur rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Haushaltes 2018, verbunden mit den erteilten Auflagen.

Anlage/n:

Rechtsaufsichtliche Stellungnahme
Rechtsaufsichtliche Anordnung



**Die Landrätin
des Landkreises Nordwestmecklenburg**
als untere Rechtsaufsichtsbehörde

Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar

Gemeinde Bad Kleinen
Der Bürgermeister
durch Amt Dorf Mecklenburg-Bad
Kleinen
Der Amtsvorsteher
Am Wehberg 17
23972 Dorf Mecklenburg

EINGEGANGEN Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen						
28. Mai 2018						
AV	LYB	FIN	OSo	BA	ZD	Bgm.

Diese Auskunft erteilt Ihnen Susann Siegerth
Zimmer B 303 · Rostocker Straße 76 · 23970 Wismar

Telefon 03841 3040 1502 **Fax** 03841 3040 81502
E-Mail s.siegerth@nordwestmecklenburg.de

Unsere Sprechzeiten

Di 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr
Do 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 18:00 Uhr

Mein Zeichen 15.18 Sie
Wismar, 23.05.2018

Haushaltssatzung der Gemeinde Bad Kleinen Haushaltsjahr 2018
Beschluß-Nr. 2017-1917 vom 13.12.2017

Nach Prüfung der durch die Gemeindevertretung am 13.12.2017 beschlossenen Haushaltssatzung der Gemeinde Bad Kleinen einschließlich des Haushaltsplanes und der dazugehörigen Anlagen sowie der ergänzenden Stellungnahmen (vollständige Unterlagen eingereicht mit Datum vom 16.05.2018), ergehen folgende Entscheidungen.

I. Entscheidungen

A. Rechtsaufsichtliche Anordnungen

1. Gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V wird angeordnet, dass die Gemeinde Bad Kleinen haushaltswirtschaftliche Entscheidungen trifft, die im Ergebnishaushalt 2018 zu einer Verbesserung des Jahresergebnisses vor Rücklagenentnahme und im Finanzhaushalt zu einer Verbesserung des Saldos der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen um mindestens 108.000 € führen
Das geeignete Mittel ist der Beschluss einer Nachtragshaushaltssatzung.
Es kommt ebenfalls die Verfügung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 51 KV M-V oder ein mit der Gemeindevertretung abgestimmter Plan zur Erreichung der Anordnung in Betracht.
1. Gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V wird angeordnet, dass der Bürgermeister unmittelbar nach Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2018 eine haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 51 KV M-V in dem Umfang verfügt, der erforderlich ist, um die Erfüllung der Anordnung zu 1. zu sichern. Die Verfügung der haushaltswirtschaftlichen Sperren hat sich an den Regelungen zur vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 49 KV M-V zu orientieren.
Die Sperrverfügung ist innerhalb von vier Wochen nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung hier vorzulegen.

Für die Entscheidungen zu 1. und 2. wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung angeordnet.

B. Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung

1. Gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V wird der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe von 2.700.000 € in Höhe von

2.700.000 EUR

(in Worten: zwei Millionen siebenhunderttausend Euro)

vollständig genehmigt.

Die Genehmigung ergeht unter der Auflage, dass die Gemeinde Bad Kleinen bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2019 quartalsweise über den Stand der täglichen Inanspruchnahme der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zu berichten hat. Der Mitteilung ist jeweils eine Liquiditätsvorschau für die nächsten drei Monate beizufügen.

2. Der mit der Haushaltssatzung der Gemeinde Bad Kleinen beschlossene Stellenplan unterliegt der Genehmigungspflicht nach § 55 KV M-V, da die Gemeinde bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes keinen Haushaltsausgleich darstellen kann.
Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 31,92 Vollzeitäquivalente.
Der Stellenplan wird genehmigt.

II. Begründung

Gemäß § 52 Abs. 2 Satz 2 KV M-V sollen Genehmigungen nach dem Grundsatz einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Sie sind in der Regel zu versagen, wenn die beabsichtigte Belastung nicht mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde in Einklang steht. Weiterhin schreibt § 43 Abs. 1 KV M-V vor, dass die Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft so zu führen hat, dass die stetige Aufgabenerfüllung nachhaltig gesichert ist. Dies setzt eine entsprechende dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde voraus. Für die rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zur Haushaltssatzung 2018 kommt es daher auf die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit an.

Der Haushaltsausgleich als ein Kriterium der dauernden Leistungsfähigkeit stellt gemäß § 16 Abs. 1 GemHVO-Doppik auf den Ausgleich des Ergebnis- und Finanzhaushaltes ab.

Entsprechend § 16 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO Doppik ist der Ausgleich des Ergebnishaushaltes erreicht, wenn das Jahresergebnis unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen und Jahresüberschüssen aus Haushaltsvorjahren keinen Fehlbetrag ausweist.

Der Ergebnishaushalt für das Haushaltsjahr 2018 weist ein Jahresergebnis von – 521.500,- EUR aus. Hinzu kommen die nicht ausgeglichenen Fehlbeträge aus Vorjahren in Höhe von 917.308 EUR.

Somit ergibt sich ein Gesamtdefizit im Ergebnishaushalt in Höhe von 1.438.808 EUR.

Gem. § 16 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO-Doppik ist der Finanzhaushalt ausgeglichen, wenn kein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 49 GemHVO-Doppik besteht. Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen per 31.12.2017 beläuft sich entsprechend der Angaben im Muster 5b auf -2.373.321 EUR. Für 2018 ergibt sich ein jahresbezogener negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von 607.500 EUR. Es ergibt sich somit ein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12.2018 in Höhe von -2.980.821 EUR. Unter Berücksichtigung der Daten der vorläufigen Finanzrechnung 2017 verringert sich das Defizit auf 2.349.582 EUR.

Ist der Haushaltsausgleich trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten sowie Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten nicht zu erreichen, ist ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen, das Maßnahmen enthält durch die der Haushaltsausgleich und eine geordnete Haushaltswirtschaft innerhalb eines angemessenen Konsolidierungszeitraumes sichergestellt wird. Die Gemeindevertretung hat am 13.12.2017 ein Haushaltssicherungskonzept beschlossen. Entsprechend des Konzeptes und der Angaben im Haushaltsplan wird der Haushaltsausgleich zum Ende des Finanzplanungszeitraumes nicht erreicht.

Der zu erbringende Nachweis der dauernden Leistungsfähigkeit entsprechend § 1 Nr. 5 i.V.m. § 17 GemHVO-Doppik (RUBIKON) geht von einer weggefallenen dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde aus.

Zusammenfassend ist bei der Gemeinde Bad Kleinen von einer weggefallenen dauernden Leistungsfähigkeit auszugehen. Aufgrund der bestehenden Haushaltsdefizite bestehen nur noch eingeschränkte Handlungsspielräume.

Zu A.1. (Ergebnisverbesserung im Ergebnis- und Finanzhaushalt)

Unter Berücksichtigung der Entwicklung der Jahresergebnisse bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes und der vorliegenden weggefallenen dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde Bad Kleinen ist festzustellen, dass die kommunale Aufgabenerfüllung in der Regel nur noch unter Zurückstellung anderer Gesichtspunkte nachgekommen werden kann. Eigenanteile für Ersatz- und Neuinvestitionen können langfristig nur noch durch Investitionskredite sichergestellt werden. Finanzierungs- und Folgekosten können nicht mehr ohne Einschränkungen anderer Aufgaben aufgebracht werden. Dies kann wiederum die zukünftigen Handlungsspielräume zur Erfüllung sachlich und zeitlich unabweisbarer Aufgaben einschränken. Auch die Wahrnehmung freiwilliger Aufgaben kann nur noch eingeschränkt wahrgenommen werden.

Auf Grund der kritischen Haushaltslage ist die Gemeinde entsprechend § 17a Abs. 1 GemHVO-Doppik verpflichtet unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit erforderlich sind. Dabei sind die Notwendigkeit und der Umfang der Aufwendungen und Auszahlungen im pflichtigen Bereich, die Angemessenheit von Aufwendung und Auszahlungen im freiwilligen Bereich sowie die Möglichkeit zur Erhöhung der Erträge und Einzahlungen zu prüfen.

Nach Auswertung der beschlossenen Haushaltssatzung 2018 ist festzustellen, dass die Gemeinde ein Verbesserungspotential aufweist, so dass eine Ergebnisverbesserung in Höhe von 108.000 EUR erreichbar scheint.

Ergebnisverbesserungen werden insbesondere entsprechend der vorläufigen Finanzrechnung 2017 bei den Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen erreicht. So weist die vorläufige Finanzrechnung 2017 eine Verringerung der Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen gegenüber dem Planansatz in Höhe von 635.826 EUR aus.

Ein Vergleich der geplanten Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen der Haushaltsjahre 2015 bis 2017 zu den tatsächlichen Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen weist erhebliche Minderauszahlungen auf.

Auszahlg. Sach- und Dienstleistungen	Planansatz HJ	Ergebnis HJ	Minderauszahlungen
2015	1.002.900 €	781.715 €	-221.185 €
2016	1.106.200 €	1.002.088 €	-104.112 €
2017	1.847.300 €	1.211.474 €	-635.826 €

Durchschnittlich wurden Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen in den Jahren 2015 bis 2017 i.H.v. 998.425 EUR geleistet.

Für das Haushaltsjahr 2018 werden Auszahlungen in Höhe von 1.409.800 € geplant. Unter Berücksichtigung des Ergebnisses für das Haushaltsjahr 2017 (1.211.474 €) und der Anerkennung einer 10%igen Steigerung in dieser Position kann zugunsten der Gemeinde Bad Kleinen ein Planansatz im Jahr 2018 in Höhe von 1.332.700 € (Reduzierung um 77.100 €) anerkannt werden

Es wird davon ausgegangen, dass der Planansatz für Sach- und Dienstleistungen im Jahr 2018 für die Gemeinde Bad Kleinen auskömmlich ist.

Durch den Kreistag wurde am 22. Februar 2018 die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2018 des Landkreises Nordwestmecklenburg einschließlich des Haushaltsplanes und der dazugehörigen Anlagen beschlossen. Gemäß § 5 der Haushaltssatzung wurde die Kreisumlage auf 39,3 v.H. der Umlagegrundlagen festgesetzt. Hiernach hat die Gemeinde Bad Kleinen eine Kreisumlage von 1.132.457 EUR abzuführen. Mit der am 13.12.2017 beschlossenen Haushaltssatzung 2018 der Gemeinde Bad Kleinen ist eine Kreisumlage in Höhe von 1.157.600 EUR veranschlagt. Dies würde einem Hebesatz für die Kreisumlage von 40,0 % der Umlagegrundlagen entsprechen. Mithin hat die Gemeinde Bad Kleinen die Kreisumlage mit einer Differenz von 25.143 € zu hoch veranschlagt.

Bei der Veranschlagung der Aufwendungen /Auszahlungen für die Amtsumlage wurden ca. 1.800 € zu viel im Haushalt aufgenommen.

Auch im Bereich der Steuern und Zuwendungen/Umlagen kommt es auf Grund des Erlasses zum FAG vom 09.04.2018 zu folgenden Veränderungen:

	lt Haushalt	lt. FAG	Differenz
Einkommenssteuer	954.500	954.500	0
Umsatzsteuer	82.900	83.742	842
Familienleistungsausgleich	192.800	191.940	-860
SZW gesamt	1.231.400	1.207.119	-24.281
SZW laufend	1.182.200	1.158.835	-23.365
SZW investiv	49.200	48.284	-916
berücksichtigungsfähig			-23.383 €

Wie aus dem beiliegenden Prüfblatt zu entnehmen ist, ergibt sich für die Gemeinde Bad Kleinen, im Vergleich zu den Hebesätzen für die Ermittlung der Steuerkraft der Gemeinde, ein Einnahmeverzicht aus den Realsteuern in Höhe von ca. 28.210 €. Die festgesetzten Hebesätze für die Grundsteuer B und die Gewerbesteuer liegen jeweils unter dem durchschnittlichen Hebesatz. Die Orientierung am Hebesatz für die Ermittlung der Steuerkraft bedeutet lediglich, dass die Gemeinde, die mit ihrem Hebesatz dahinter zurückbleibt, sich schadet, da sie im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleiches entsprechend „reicher gerechnet“ wird. Trotz Verzichts auf diese Einnahmen sind entsprechend der Berechnung Kreis- und Amtsumlage auf die Einnahmeverzichte zu entrichten.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Gemeinde nach hiesiger Auswertung der übersandten Haushaltsunterlagen in der Lage ist, die erforderlichen Haushaltsverbesserungen 2018 durch Mehrerträge/Mehreinzahlungen und kritische Überprüfung der geplanten Aufwendungen und Auszahlungen zu erreichen.

Mit der Anordnung wird eine Entscheidung zugunsten des in Anbetracht der angespannten Haushaltslage mildesten Mittels unter Berücksichtigen des zeitlich Machbaren getroffen.

Vor dem dargestellten Hintergrund ist die Anordnung auch erforderlich, um mit geeigneten Mitteln den von der Rechtsaufsichtsbehörde verfolgten Zweck der schnellstmöglichen Reduzierung des Haushaltsdefizites und zur Wiedererlangung einer dauernden Leistungsfähigkeit zu erreichen. Mildere gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich.

Die Anordnung ist auch angemessen. Es erfolgt keine produktbezogene Verbesserungsvorgabe. Die Entscheidung an welcher Stelle des Haushaltes Einsparungen erfolgen und /oder Mehrerträge erzielt werden, bleibt der Gemeinde Bad Kleinen im Rahmen ihrer Finanzhoheit selbst überlassen. Die gegebenen Hinweise dienen lediglich einer Beratung der Gemeinde zu möglichen Konsolidierungsfeldern.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im besonderen öffentlichen Interesse notwendig. Die mit einer möglichen Klage gegen die Anordnung einhergehende aufschiebende Wirkung (§80 Abs. 1 VwGO) könnte dazu führen, dass das haushaltswirtschaftliche Ziel der Anordnung nicht mehr zu erreichen ist. Die mit der Anordnung für das Haushaltsjahr 2018 bezweckte Reduzierung des Haushaltsdefizites, würde damit endgültig vereitelt. Dies würde die angespannte Haushaltssituation der Gemeinde Neuburg verschärfen.

Zu A. 2 (Anordnung zum Erlass haushaltswirtschaftlicher Sperren)

Mit der im Anschluss an die Genehmigungen zulässigen Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2018 verfügt die Gemeinde über eine rechtswirksame Haushaltssatzung. Damit wäre die Verwaltung gehalten, den in den Veranschlagungen gefassten Willen der Gemeindevertretung umzusetzen. Daher muss durch ein geeignetes Mittel sichergestellt werden, dass das Budgetrecht der Gemeindevertretung mit Blick auf die Anordnung zu A.1. nicht durch faktische Entwicklung eingeengt wird. Insoweit hat der Bürgermeister unmittelbar nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine haushaltswirtschaftliche Sperre gem. § 51 KV M-V im erforderlichen Umfang zu verfügen.

Die Verfügung haushaltswirtschaftlicher Sperren ist im Rahmen der Haushaltsdurchführung zur Durchsetzung der Anordnung zu A.1. das geeignete Mittel zur Steuerung des Haushaltes.

Die Anordnung ist mithin geeignet, erforderlich und angemessen, um den von der Rechtsaufsichtsbehörde verfolgten Zweck der Haushaltsverbesserung noch für das laufende Haushaltsjahr zu erreichen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im besonderen öffentlichen Interesse notwendig. Die mit einer möglichen Klage zur Anhörung einhergehende aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 1 VwGO) könnte dazu führen, dass Aufwendungen gemäß des Haushaltsplanes 2018 getätigt werden, die im Ergebnis dazu führen, dass das Ziel der Anordnung zu A.1. nicht mehr zu erreichen ist.

Zu B. 1. (Genehmigung der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit)

Die Festsetzung der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit ist bedarfsorientiert zu gestalten. Eine Genehmigung nach § 53 Abs. 3 KV M-V kommt nur in Betracht, wenn die Kreditaufnahmen zur Sicherung der Liquidität erforderlich sind. Die Genehmigungsentscheidung orientiert sich ebenfalls an den Grundsätzen der geordneten Haushaltswirtschaft sowie an den Grundsätzen der Genehmigung für Kreditaufnahmen gem. § 53 Abs. 2 KV M-V.

Zur Abdeckung von Auszahlungsspitzen, monatlicher Schwankungen und unter Beachtung der beabsichtigten investiven Maßnahmen ist der genehmigungsfreie Betrag der Liquiditätskredite in Höhe von 10 % der ordentlichen Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit i.H.v. 500.330 € zu gering bemessen.

Der Höchstbetrag der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Kredite zur Sicherung der Liquidität wurde mit 2.700.000 € festgesetzt.

Unter Berücksichtigung der vorgelegten vorläufigen Finanzrechnung 2017 und dem angepassten Muster 5b (hier der errechnete Saldo der liquiden Mittel und der Kredite zur

Sicherung der Zahlungsfähigkeit zum 31.12.2017 unter Berücksichtigung der FR und der übertragenen Ermächtigungen im investiven Bereich) wird der Saldo der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zum 31.12 des Haushaltsjahres mit -2.029.290 € ausgewiesen.

Unter Berücksichtigung von eventuellen Vorfinanzierungen von Fördermitteln im investiven Bereich wird der veranschlagte Betrag als genehmigungsfähig anerkannt.

Ich weise darauf hin dass der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit kein Deckungsmittel darstellt sondern lediglich den verzögerten Eingang von Deckungsmitteln überbrücken soll.

Weiterhin darf der genehmigte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit nicht überschritten werden. Die Amtsverwaltung hat darauf zu achten, dass der vorgegebene Rahmen eingehalten wird. Ein entsprechendes Frühwarnsystem ist einzurichten und der Bürgermeister ist rechtzeitig zu informieren.

Zu B. 2.

Der mit der Haushaltssatzung der Gemeinde Bad Kleinen beschlossene Stellenplan unterliegt der Genehmigungspflicht nach § 55 KV M-V, da die Gemeinde bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes keinen Haushaltsausgleich darstellen kann. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 31,92 VzÄ. Gemäß § 55 und 52 Abs. 2 Satz 2 und 3 KV M-V ist die Genehmigung nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft zu überprüfen. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die mit den Stellenplanfestsetzungen einhergehenden Verpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht im Einklang steht. Die Gemeinde Bad Kleinen ist gehalten alle Maßnahmen zum jahresbezogenen Ausgleich des Haushaltes zu treffen. Die minimale Erhöhung der VzÄ im Vergleich zum Vorjahr (hier im Bereich Kita) wird anerkannt.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg in 23970 Wismar, Rostocker Straße 76 einzulegen. Die zu den Entscheidungen zu A.1. und A.2. angeordnete sofortige Vollziehung bewirkt, dass ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung entfaltet. Sie haben die Möglichkeit, gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Schwerin die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen.

Im Auftrag


Siegert
Siegert

Haushaltssatzung / Haushaltsjahr 2018					Bad Kleinen	
Vorbericht		Haushaltsplan		Weitere Anlagen	HH-Satzung (M. 1)	☒
Verbele, grafische, tabellarische Erläuterung	☒	Ergebnishaushalt (M. 6)	☒	Übersicht produktbezo-genen Finanzdaten (M. 11)	☒	Beschlussdatum: 13.12.2017
Ertr./Aufwend. (M. 6a)	☒	Finanzaushalt (M. 7)	☒			
Änderung d. Rückstellungen (M. 4b)	☒	TeilergebnisHH (M. 8)	☒	Bilanz (M. 15) / (M. 22)	☒	Beschluss-Nr. 2017-1917
Übersicht Verbindk. (M. 4a)	☒	Übersicht zugeordnete Produkte EH u. FH (M. 9)	☒	Stellenplan	☒	
Zusammensetzung liquide Mittel/Kassenkredite (M. 5a+b)	☒	maßnahmenbezo-gene Investitions-Übersicht (M. 10a)	☒	Haushaltssicherungskonzept	☒	
Übersicht VE (M. 3)	☒	Investitionsprogramm (M. 10b)	☒	RUBIKON	☒	
				Wirtschaftspläne (JA der EB)	☐	
Jahr	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Anzahl EW (Stand 31.12.2016)	3.565	3.591	3.622	Planung		
Ergebnishaushalt						
Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 11 EHH)	4.925.167	6.306.700	5.774.600	5.802.500	5.877.500	5.930.000
Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 21 EHH)	5.991.875	6.738.500	6.570.300	6.159.400	6.171.900	6.162.800
außerordentliche Erträge (Nr. 23 EHH)	0	0	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen (Nr. 24 EHH)	0	0	0	0	0	0
Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen	-1.066.708	-431.800	-795.700	-356.900	-294.400	-232.800
Einstellung Kapitalrücklage (Nr. 26 EHH)	0	0	0	0	0	0
Entnahme Kapitalrücklage (Nr. 27 EHH)	314.600	266.600	274.200	278.500	278.500	232.800
Einstellung Rücklage Belastung komm. Finanzausgleich (Nr.28 EHH)	0	0	0	0	0	0
Entnahme Rücklage Belastung komm. Finanzausgleich (Nr.29 EHH)	0	0	0	0	0	0
Entnahme aus sonstigen zweckgeb. Ergebnissrücklagen (Nr. 30 EHH)	0	0	0	0	0	0
Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen	-752.108	-165.200	-521.500	-78.400	-15.900	0
Ergebnisvortrag aus dem Haushaltsvorjahr (Nr. 32 EHH)	0	-752.108	-917.308	-1.438.808	-1.517.208	-1.533.108
Ausgleich Ergebnishaushalt	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Abschreibungen	732.513	506.900	673.600	511.300	502.000	481.700
Auflösung SOPO	170.451	138.100	151.400	150.000	149.200	145.400
Anteil der bereinigten Abschreibungen am Jahresfehlbetrag in %	74,73%	223,24%	100,13%	460,84%	2218,87%	0,00%
Finanzaushalt						
ordentliche Einzahlungen (Nr. 10 FHH)	4.420.818	5.206.800	5.003.300	5.153.100	5.228.900	5.305.200
ordentliche Auszahlungen (Nr. 18 FHH)	4.799.950	5.808.500	5.407.000	5.165.100	5.177.200	5.187.300
außerordentliche Einzahlungen (Nr. 20 FHH)	0	0	0	0	0	0
außerordentliche Auszahlungen (Nr. 21 FHH)	0	0	0	0	0	0
Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	-379.132	-601.700	-403.700	-12.000	51.700	117.900
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 31 FHH)	775.102	2.904.600	1.899.400	878.500	308.500	288.500
Auszahlungen aus Investitionstätigkei (Nr. 38 FHH)	1.746.842	3.727.800	1.572.800	753.000	5.000	5.000
Saldo Investitionstätigkeit	-971.740	-823.200	326.600	125.500	303.500	283.500
Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12 des Haushaltsvorjahres (Muster 5b Zeile 4 Spalte 3)	-585.586	-1.186.021	-1.742.082	-2.349.582	-2.576.182	-2.570.982
Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12 des Haushaltsvorjahres (Muster 5b Zeile 8 Spalte 3)	-1.186.021	-1.742.082	-2.349.582	-2.576.182	-2.750.982	-2.757.282
Ausgleich Finanzaushalt	nein	nein	nein	nein	nein	nein

Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelteilbedarf	-1.350.872	-1.424.900	-77.100	113.500	355.200	401.400
Saldo Investitionskredite (Nr. 44 FHH)	1.005.097	237.600	-203.800	-214.600	-226.500	-124.200
Saldo durchlaufende Gelder (Nr. 45 FHH)	-13.688	0	0	0	0	0
Veränderung liquide Mittel/Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Nr. 46)	-359.463	-1.187.300	-280.900	-101.100	128.700	277.200
Tilgung	221.303	585.600	203.800	214.600	226.500	124.200
Plausibilität des Finanzhaushaltes	plausibel	plausibel	plausibel	plausibel	plausibel	plausibel
Haushaltsausgleich	Ausgleich nicht erreicht	Ausgleich nicht erreicht	Ausgleich nicht erreicht	Ausgleich nicht erreicht	Ausgleich nicht erreicht	Ausgleich nicht erreicht
Zuführung zum investiven Bereich entsprechend Nr. 49 FHH	0	0	0	0	0	0
Zuführung zur Deckung des lfd. Bereichs entsprechend Nr. 49 FHH	0	0	0	0	0	0

Haushaltssatzung / Haushaltsjahr 2018**Bad Kleinen**

Gesamtbeitrag der Verbindlichkeiten zum Ende des HHJ	3.481.886	4.527.307	4.543.101	Entwicklung der Verbindlichkeiten ■ Gesamtbeitrag der Verbindlichkeiten zum Ende des HHJ		
Investition	2.315.558	2.546.376	2.342.702			
Sicherung der Zahlungsfähigkeit	1.114.390	1.934.500	2.200.400			
sonstige Verbindlichkeiten	51.938	46.431	0			
bereinigte Verschuldung	2.315.558	2.546.376	2.342.701			
Schulden pro Einwohner	650	709	647			
durchschn. rechner. Tilgungszeit	10	4	11	0	0	0
im HHJ gepl. Kreditaufnahme	0	0	0	0	0	0
Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Satzung)	1.700.000	2.400.000	2.700.000	Stand zum 31.12.2017	Eigenkapital 18.140.106	Kapitalrücklage 19.578.914
genehmigungspflichtig	38,5%	46,1%	54,0%			
VE genehmigungspfl. (nur im Teilhaushalt)	0	0	0			
Bürgschaften	5.040.249	4.122.150	3.839.271			

Vergleichstabelle Realsteuern im Rahmen der Prüfung zum Haushalt 2017

	Betrag	Hebesatz in %	durchschnittlicher Hebesatz kreisangehöriger Gemeinden 2018 entsprechend der voraussichtlichen Steuerkraftentwicklung	Einnahmeverzicht
Grundsteuer A	21.700	310	307	kein Einnahmeverzicht
Grundsteuer B	356.700	375	396	-19.975
Gewerbsteuer	350.000	340	348	-8.235
Summe:				-28.210

Übersicht über selbstfinanzierte Eigenanteile im Bereich der freiwilligen Leistungen

Maßnahme /Produkt	Eigenanteil Ergebnishaushalt	Eigenanteil Finanzhaushalt
Produktgruppe 2	60.400	59.900
Produktgruppe 3	56.300	54.300
Produktgruppe 4	8.300	6.300
Produktgruppe 5	99.100	84.400
Summe	224.100	204.900

Gemeinde Bad Kleinen

Umsetzung der rechtsaufsichtlichen Anordnung zur Verbesserung des Jahresergebnisses und des Saldos der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen um mindesten 108.000 €, der Haushaltssatzung 2018

Erträge

	HH-Ansatz 2018	zuerwartende Erträge	Differenz	Bemerkung
Nettoertrag - Gewerbesteuer	319.000 €	342.000 €	23.000 €	Mehrträge aus Gewerbesteuer abzügl.
Mehrerträge			23.000 €	

Aufwendungen

	HH-Ansatz 2018	verminderter Aufwand	Differenz	Bemerkung
Kreisumlage 61100.5442100	1.157.600 €	1.132.500 €	25.100 €	Haushaltssperre Umlagesatz 39,3% vorher 40%
Niederschlagswasser, Gemeindestraßen 54100.5222100	196.400 €	136.400 €	60.000 €	Haushaltssperre Neufestsetzung der Gebühr für 2018 durch den ZV, dadurch Minderaufwendungen erwartet
Minderaufwendungen			85.100 €	

Gesamt:

Mehrerträge/Mehreinzahlungen	23.000 €
Minderaufwendungen/Minderauszahlungen	85.100 €
Verbesserung des Jahresergebnisses und des Saldos der ord. und außerord. Ein- und Auszahlungen um	<u>108.100 €</u>

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Bad Kleinen ist am 27.06.2018 veröffentlicht worden.
Der Bürgermeister, Herr Wölm, verfügt mit Wirkung vom 28.06.2018, zu den oben aufgeführten Aufwandskonten und den dazugehörigen Finanzkonten eine haushaltswirtschaftliche Sperre in Höhe von 108.100 €.

Hohen Viecheln, den 28.06.2018

Wölm
Bürgermeister